

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

MeVis Medical Solutions AG
Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

VMS Deutschland Holdings GmbH
Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt

an

die Aktionäre der MeVis Medical Solutions AG

vom 27. Januar 2015

Aktien der MeVis Medical Solutions AG: ISIN DE000A0LBFE4

Zum Verkauf eingereichte Aktien der MeVis Medical Solutions AG: ISIN DE000A14KRT9

Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der MeVis Medical Solutions AG: ISIN DE000A14KRU7

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	5
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	7
1. Rechtliche Grundlagen	7
2. Tatsächliche Grundlagen.....	7
3. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	9
4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots.....	9
5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die MeVis-Aktionäre	9
II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MEVIS UND ZUR BIETERIN	11
1. MeVis.....	11
1.1. Rechtliche Grundlagen der MeVis	11
1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der MeVis.....	11
1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur der MeVis	12
1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der MeVis und der MeVis-Gruppe	13
1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der MeVis und der MeVis-Gruppe	14
2. Bieterin	14
2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin	14
2.2. Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin.....	15
2.3. Kapital- und Gesellschafterstruktur der Bieterin	15
2.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der Bieterin	16
2.5. Hintergrundinformationen zur Bieterin und zur Varian-Gruppe.....	16
3. Beschreibung der mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen	17
4. Unwiderrufliche Verpflichtungsverträge (<i>Irrevocable Undertakings</i>)	17
5. Beteiligung der Bieterin und mit ihr Gemeinsam Handelnder Personen oder ihrer Tochtergesellschaften an der MeVis	18
6. Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	19
7. Mögliche Parallelerwerbe	19
III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	19
1. Durchführung des Angebots.....	20

2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	20
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	20
4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	21
5.	Hintergrund des Angebots.....	22
6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	22
6.1.	Gegenstand des Angebots.....	22
6.2.	Angebotspreis	23
6.3.	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	23
6.4.	Angebotsbedingung	24
6.5.	Verzicht auf die Angebotsbedingung	25
6.6.	Börsenhandel mit Eingereichten MeVis-Aktien und Nachträglich Eingereichten MeVis-Aktien	25
6.7.	Vollzug	26
6.8.	Anwendbares Recht.....	26
6.9.	Veröffentlichungen	26
7.	Finanzierung des Angebots.....	27
8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	27
IV.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	28
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	28
2.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	28
2.1.	Niedrigster durch frühere Verkäufe bestimmter Preis.....	28
2.2.	Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis.....	29
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	29
3.1.	Fairness Opinion.....	29
3.2.	Vergleich mit historischen Börsenkursen	31
3.3.	Analystenmeinungen	33
3.4.	Berücksichtigung des Wachstumspotentials der MeVis-Gruppe	33
3.5.	Maßgebliche Risiken für die Bewertung	34
3.6.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	34
V.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE MEVIS.....	36
1.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage.....	36
1.1.	Wirtschaftliche Gründe, Strategie und Synergiepotentiale.....	36
1.2.	Künftige Geschäftstätigkeit der MeVis und der Bieterin, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der MeVis und der Bieterin.....	37
1.3.	Sitz der Gesellschaft, Standort.....	37
1.4.	Vorstand und Aufsichtsrat	38

1.5.	Arbeitnehmer	38
1.6.	Mögliche Strukturmaßnahmen	38
2.	Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	39
2.1.	Wirtschaftliche Gründe, Strategie und Synergiepotentiale.....	39
2.2.	Künftige Geschäftstätigkeit der MeVis und der Bieterin, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der MeVis und der Bieterin.....	40
2.3.	Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile.....	40
2.4.	Vorstand und Aufsichtsrat	40
2.5.	Mögliche Strukturmaßnahmen	41
2.6.	Finanzielle Folgen für die MeVis.....	41
3.	Mögliche Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen bei der MeVis sowie die Beschäftigungsbedingungen	43
VI.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MEVIS-AKTIONÄRE	43
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	44
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	45
VII.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	47
VIII.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS.....	47
1.	Besondere Interessenlage von Vorstandsmitgliedern.....	47
2.	Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern	47
3.	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern.....	48
4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot.....	49
IX.	ABSICHTEN DER MEVIS SOWIE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	49
X.	EMPFEHLUNG	49

DEFINITIONSVERZEICHNIS

	Gesellschaft.....	7
	H	
	Hologic.....	33
	I	
	IDW.....	31
	IFRS	14
	K	
	Konkurrierendes Angebot.....	23
	M	
	MeVis.....	7
	MeVis KG.....	13
	MeVis-Aktien	7
	MeVis-Aktionäre	7
	MeVis-Gruppe	7
	MEZ.....	7
	Mindestannahmeschwelle	24
	MM Warburg	22
	N	
	Nachträglich Eingereichte MeVis-Aktien.....	25
	NORD/LB	29
	P	
	Prime Standard.....	11
	S	
	Stellungnahme.....	7
	U	
	Unwiderrufliche Verpflichtungsverträge	17
	US GAAP.....	16
A		
Abwicklungsstelle.....		20
Aktienoptionsplan		12
Angebot		7
Angebotsbedingung.....		24
Angebotspreis.....		7
Angebotsunterlage.....		7
Annahmefrist.....		23
Annehmende Aktionäre.....		17
Aufsichtsrat		7
B		
BaFin.....		19
Bedingtes Kapital		12
Beherrschenden Personen der Bieterin.....		19
Bieterin.....		7
D		
Depotbank		21
Depotbanken		21
Drei-Monats-Durchschnittskurs		28
E		
Eingereichte MeVis-Aktien.....		25
EUR.....		8
Euro		8
F		
Fairness Opinion		29
G		
Gemeinsam Handelnde Personen.....		17
Genehmigtes Kapital		12

DEFINITIONSVERZEICHNIS

V

Varian..... 15
Varian Gruppe..... 15
Varian International..... 15
VMS 7
VMS Nederland..... 15
VMS Nederland Holdings..... 15

Vorstand.....7

W

Warburg Research.....33
Weitere Annahmefrist.....24
WpHG19
WpÜG7
WpÜG-AngebotsVO.....20

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die VMS Deutschland Holdings GmbH mit Sitz in Darmstadt, Deutschland ("**VMS**" oder "**Bieterin**"), hat am 27. Januar 2015 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Angebot**") an alle Aktionäre der MeVis Medical Solutions AG mit Sitz in Bremen, Deutschland ("**MeVis**" oder "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 konsolidierten Tochtergesellschaften auch die "**MeVis-Gruppe**" und die Aktionäre der MeVis die "**MeVis-Aktionäre**"), veröffentlicht.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der MeVis (ISIN: DE000A0LBFE4, WKN: A0LBFE) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**MeVis-Aktien**", einzeln jeweils eine "**MeVis-Aktie**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 17,50 pro MeVis-Aktie ("**Angebotspreis**").

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der MeVis ("**Vorstand**") am 27. Januar 2015 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der MeVis ("**Aufsichtsrat**") und an den Betriebsrat der MeVis weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Diese Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat am 5. Februar 2015 und vom Vorstand am 6. Februar 2015 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

2. Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit ("**MEZ**") gemacht. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan",

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

"jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 6. Februar 2015. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "möge", "sollte", "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "glauben", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr Gemeinsam Handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat konnten vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in wichtige Unterlagen der Bieterin nehmen, so dass Vorstand und Aufsichtsrat aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Bieterin betreffen, nicht berücksichtigen konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass MeVis-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass alle Personen, die die Angebotsunterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen (vgl. auch Ziffer 19 der Angebotsunterlage).

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass dazu geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Es gibt keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und/oder die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

3. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der MeVis kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Diese Stellungnahme ist als **Anlage 1** beigelegt.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.mevis.de> unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der MeVis Medical Solutions AG, *Investor Relations*, Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse ir@mevis.de oder der Telefonnummer +49 (0) 421 22495 0 sowie der Faxnummer +49 (0) 421 22495 499 kostenlos zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweiskennzeichnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die MeVis-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die MeVis-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem MeVis-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern MeVis-Aktionäre das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter www.variango1.de veröffentlicht und wird in Form von Druckexemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax: +49 (0) 421 3603-153 bereitgehalten.

Der Aufsichtsrat empfiehlt allen MeVis-Aktionären, neben dieser Stellungnahme auch die Angebotsunterlage vor der Entscheidung über die Annahme des Angebots eingehend zu lesen.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.3 darauf hin, dass MeVis-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, das Angebot ebenso annehmen können wie MeVis-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern die Vorgaben der Angebotsunterlage und des zur Anwendung kommenden Rechts beachtet werden. Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. MeVis-Aktionären, die das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, empfiehlt die Bieterin, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten. Die Bieterin und die mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig und möglich ist. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.3 ferner darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegenstehen.

Insgesamt muss jeder MeVis-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MEVIS UND ZUR BIETERIN

Einschätzung über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der MeVis-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die MeVis-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der MeVis-Aktionäre.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MEVIS UND ZUR BIETERIN

1. MeVis

1.1. Rechtliche Grundlagen der MeVis

Die MeVis ist eine börsennotierte, deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft befindet sich in der Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Softwareprodukte im Bereich der Computerunterstützung in der Medizin. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten und zu unterhalten. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die MeVis-Aktie ist im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten ("**Prime Standard**") der Deutschen Börse an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Die MeVis-Aktien werden ferner im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt, München, Berlin, Düsseldorf und Stuttgart gehandelt.

1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der MeVis

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern: Herr Marcus Kirchhoff (Vorstandsvorsitzender) und Herr Dr. Robert Hannemann (Finanzvorstand). Nach der Satzung der MeVis besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden drei Mitgliedern: Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Dr. Jens J. Kruse (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle.

1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur der MeVis

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 1.820.000,00 und ist eingeteilt in 1.820.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Die Gesellschaft hält derzeit 97.553 eigene Aktien, dies entspricht ca. 5,36 % des Grundkapitals. Alle ausgegebenen MeVis-Aktien, mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 9. Juni 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 910.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennwert gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital**"). Den MeVis-Aktionären ist grundsätzlich das Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der MeVis-Aktionäre unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 130.000,00 durch Ausgabe von bis zu 130.000 Stück auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital**"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. August 2007 mit Berichtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden, oder wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden. Die aufgrund des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung des Bezugsrechts wirksam wird, dividendenberechtigt.

Die Hauptversammlung der MeVis hat den Vorstand im Jahr 2007 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Aktienoptionsplan ("**Aktienoptionsplan**") für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung aufzulegen. Die Ermächtigung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Bis zum 31. Dezember 2013 wurden 71.510 Aktienoptionen gewährt. Keine der gewährten Aktienoptionen war zum 31. Dezember 2014 ausübbar. Auch im Jahr 2015 werden keine der gewährten Aktienoptionen ausübbar.

Nach den bis zum 31. Dezember 2014 erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen halten die nachfolgenden Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Die übrigen MeVis-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Übersicht II.1.3: Aktionärsstruktur der MeVis

Aktionär	Stimmrechtsanteile in %		
	Direkt	Indirekt	Insgesamt
Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen	19,45		19,45
Dr. Hartmut Jürgens	16,53		16,53
Fortelus Special Situations Master Fund Ltd.	10,92		10,92
Dr. Carl Joseph Gabriel Evertsz	8,09		8,09
PEN GmbH	6,82		6,82
Axxion S.A.	3,59		3,59
Peter Kuhlmann-Lehmkuhle	3,01		3,01

1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der MeVis und der MeVis-Gruppe

Die MeVis-Gruppe entwickelt innovative Software zur Analyse und Bewertung von Bilddaten und vermarktet diese an Hersteller von Medizinprodukten und Anbieter von medizinischen IT-Plattformen.

Die klinischen Schwerpunkte sind dabei die bildbasierte Früherkennung und Diagnostik epidemiologisch bedeutsamer Erkrankungen, wie z.B. Brust-, Lungen-, Leber-, Prostata- und Darmkrebs sowie neurologische Erkrankungen. Die Software-Applikationen unterstützen dabei alle zur Anwendung kommenden bildgebenden Verfahren. Dazu zählen nicht nur die auf Röntgenstrahlen basierenden Verfahren wie Computertomographie, die digitale Mammographie oder die digitale Tomosynthese, sondern auch die Magnetresonanztomographie (auch Kernspintomographie genannt), die digitale Sonographie und simultane Nutzung mehrerer Verfahren (Multimodalität). Hinzu kommen neuere bildgebende Verfahren wie z.B. die Positronen-Emissions-Tomographie (PET), Sono-Elastographie oder molekulare Bildgebung. MeVis liefert für Weltmarktführer in der Medizinbranche Technologien und Applikationen, welche die Ansprüche dieser Unternehmen an Technologieführerschaft erfüllen und helfen deren Position auszubauen.

Darüber hinaus bietet die MeVis-Gruppe im Bereich MeVis Distant Services bildbasierte Unterstützung bei der Planung und Durchführung von chirurgischen Eingriffen. MeVis Distant Services bietet individuelle Dienstleistungen zur softwareunterstützten Aufbereitung, quantitative Analysen und patientenindividuelle Visualisierungen radiologischer Bilddaten. Ferner wird ein Verfahren zur Planung komplizierter Operationen der Leber und anderer Organe angeboten. Der Vertrieb und das Marketing erfolgen hierbei direkt an klinische Endkunden (B2C).

Die MeVis hält 51 % an der MeVis BreastCare GmbH & Co. KG ("**MeVis KG**"), einem Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) mit der Siemens AG. Zum 30. September 2014 hielt die Sie-

mens AG 49 % des Gesellschaftskapitals der MeVis KG. Die MeVis BreastCare Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Komplementärin der MeVis KG. Die Beteiligungsverhältnisse entsprechen denen der MeVis KG.

Zum 30. September 2014 hat die MeVis 93 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt.

1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der MeVis und der MeVis-Gruppe

Im Geschäftsjahr 2013 erzielte die MeVis-Gruppe gemäß dem nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind ("**IFRS**"), und den ergänzend gemäß § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 einen Umsatz von EUR 14,617 Mio. und wies ein Ergebnis nach Steuern von EUR 3,681 Mio. aus.

Nach dem Zwischenabschluss zum 30. September 2014 erzielte die MeVis zum 30. September 2014 Umsatzerlöse von EUR 9,661 Mio. bei einem Ergebnis nach Steuern von EUR 3,456 Mio.

Für weitere Angaben zur MeVis und der geschäftlichen Entwicklung der MeVis und der MeVis-Gruppe wird auf die Geschäfts- und Zwischenberichte der MeVis verwiesen, die im Internet unter <http://www.mevis.de> unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht sind.

2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist nach den Angaben in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage eine am 30. September 2002 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft befindet sich in der Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist nach den Angaben in der Angebotsunterlage die Verwaltung eigenen Vermögens mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte, insbesondere der Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Die Bieterin kann im Inland und im Ausland Zweigniederlassungen errichten. Ausweislich der Angebotsunterlage fällt unter diesen Zweck auch die Abgabe und Durchführung eines Übernahmeangebots gemäß §§ 29 ff. WpÜG.

2.2. Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin

Nach den Angaben unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage besteht die Geschäftsführung der Bieterin derzeit aus zwei Mitgliedern: Herr John W. Kuo und Herr Jörg Fässler. Jeder der Geschäftsführer ist jeweils zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt. Herr Kuo ist auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Bieterin hat keinen Aufsichtsrat.

2.3. Kapital- und Gesellschafterstruktur der Bieterin

Das Stammkapital der Bieterin beträgt nach der Angabe unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage EUR 25.000,00. Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 5.2 stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin wie folgt dar:

Alleingesellschafterin der Bieterin ist die Varian Medical Systems International AG ("**Varian International**"), eine Gesellschaft, die nach Schweizer Recht gegründet wurde, mit Sitz in Steinhau- sen, Schweiz, und Geschäftsadresse in Hinterbergstr. 14, 6330 Cham, Schweiz. Varian International ist im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-105.742.500 eingetragen. Das Aktienkapital der Varian International beläuft sich auf CHF 400.000,00. Im Zusammen- hang mit dem Übernahmeangebot agiert die Varian International ausschließlich als Holdinggesell- schaft der Bieterin und hält weder unmittelbar noch mittelbar MeVis-Aktien.

Alleingesellschafterin der Varian International ist die Varian Medical Systems Nederland B.V. ("**VMS Nederland**"), eine Gesellschaft, die nach niederländischem Recht gegründet wurde, mit Sitz in Kokermolen 2, 3994DH Houten, Niederlande. VMS Nederland ist in der Kamer van Koophandel für Midden-Nederland unter der Nummer 30100753 eingetragen. Das Stammkapital der VMS Nederland beläuft sich auf EUR 22.700,00. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert die VMS Nederland ausschließlich als Holdinggesellschaft der Varian International und hält weder unmittelbar noch mittelbar MeVis-Aktien.

Alleingesellschafterin der VMS Nederland ist die Varian Medical Systems Nederland Holdings B.V. ("**VMS Nederland Holdings**"), eine Gesellschaft, die nach niederländischem Recht gegrün- det wurde, mit Sitz in Kokermolen 2, 3994DH Houten, Niederlande. VMS Nederland Holdings ist in der Kamer van Koophandel für Midden-Nederland unter der Nummer 50969773 eingetragen. Das Stammkapital der VMS Nederland Holdings beläuft sich auf EUR 18.000,00. Im Zusammen- hang mit dem Übernahmeangebot agiert die VMS Nederland Holdings ausschließlich als Holding- gesellschaft der VMS Nederland und hält weder unmittelbar noch mittelbar MeVis-Aktien.

Alleingesellschafterin der VMS Nederland Holdings ist die Varian Medical Systems, Inc. ("**Vari- an**", und Varian zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Varian Gruppe**"), eine Gesellschaft gegründet nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Sitz in

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MEVIS UND ZUR BIETERIN

Wilmington, Delaware, USA, und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA. Varian ist eingetragen im Unternehmensregister von Delaware unter der Nummer 0820557. Das Stammkapital der Varian beläuft sich auf USD 99.978.975,00. Zum 31. Dezember 2014 waren folgende größere Aktionäre am ausgegebenen und stimmberechtigten Grundkapital der Varian beteiligt: Vanguard Group, Inc. mit 7,6 %, BlackRock Fund Advisors mit 5,0 %, State Street Global Advisors mit 4,6 %, Generation Investment Management, LLP mit 4,5 %, Alecta Pensionsförskring AG mit 3,8 %, Veritas Asset Management, LLP mit 3,7 % und Loomis Sayles & Company, L.P. mit 3,5 %. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert die Varian ausschließlich als Holdinggesellschaft der VMS Nederland Holdings und hält weder unmittelbar noch mittelbar MeVis-Aktien.

Die Anlage 1 der Angebotsunterlage enthält eine Übersicht der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse der Bieterin.

2.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der Bieterin

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist die die Bieterin eine Holdinggesellschaft und beschäftigt keine Mitarbeiter.

Die Bieterin ist die alleinige Gesellschafterin der Varian Medical Systems Haan GmbH, der Varian Medical Systems Deutschland GmbH und der Varian Medical Systems Particle Therapy GmbH.

2.5. Hintergrundinformationen zur Bieterin und zur Varian-Gruppe

Die Stammaktien der Varian notieren nach den Angaben unter Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage an der New Yorker Börse unter dem Kürzel "VAR". Die Varian Gruppe ist weltweit führender Hersteller medizinischer Geräte und Software für die Behandlung von Krebs und sonstiger Erkrankungen mittels Strahlentherapie, Radiochirurgie, Protonentherapie und Brachytherapie. Die Varian Gruppe ist darüber hinaus ein führender Lieferant von Komponenten zur Röntgenbilddarstellung, einschließlich Röntgenröhren, digitalen Detektoren und Bildverarbeitungssoftware sowie von Arbeitsplätzen zur Nutzung in medizinischen, wissenschaftlichen und gewerblichen Umgebungen und für Sicherheitskontrollen und zerstörungsfreie Prüfungen. Mit einer jährlichen Investition von sieben bis acht Prozent des Umsatzes in Forschung und Entwicklung hat sich Varian der Verbesserung der Effektivität ihrer Produkte und Dienstleistungen verschrieben, wobei das Unternehmen ein nachhaltiges Wachstum aller Geschäftsbereiche vorantreibt und ihr Ziel, weltweit Millionen von Leben zu retten, erreicht.

Ausweislich des geprüften Jahresabschlusses nach den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (United States Generally Accepted Accounting Principles, "US GAAP") für das am 26. September 2014 endende Geschäftsjahr 2014 der Varian, hat Varian im Geschäfts-

jahr 2014 einen Konzernumsatz von ca. USD 3.049,8 Mio. (ca. EUR 2.392,0 Mio.¹) erwirtschaftet. Zum 26. September 2014 beschäftigte die Varian Gruppe in Fertigungsstätten in Nordamerika, Europa und China ca. 6.800 Voll- und Teilzeitmitarbeiter und verfügt über mehr als 70 Vertriebs- und Supportzentren weltweit.

3. Beschreibung der mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage sind mit der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG die Varian sowie die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Personen (zusammen die "**Gemeinsam Handelnden Personen**"). Die in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten, mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen sind (unmittelbare und mittelbare) Tochterunternehmen der Varian. Ausweislich der Angebotsunterlage gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4. Unwiderrufliche Verpflichtungsverträge (*Irrevocable Undertakings*)

Die Bieterin hat nach den Angaben unter Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage am 17. Dezember 2014 sieben unwiderrufliche Verpflichtungsverträge (sog. *Irrevocable Undertakings*) (zusammen "**Unwiderrufliche Verpflichtungsverträge**") mit den folgenden MeVis-Aktionären (zusammen "**Annehmende Aktionäre**") hinsichtlich der Annahme des Angebots abgeschlossen:

¹ Unter Zugrundelegung eines Wechselkurses von EUR 1 = 1,275 zum 26. September 2014 (Quelle: <http://www.oanda.com/lang/de/currency/historical-rates> am 26. September 2014).

Übersicht II.4: Annehmende Aktionäre

Annehmende Aktionäre	MeVis-Aktien	Anteil am gesamten Grundkapital der MeVis in % (gerundet)	Anteil am stimmberechtigten Grundkapital in % (*) (gerundet)
Dr. Carl Joseph Gabriel Evertsz	138.571	7,61	8,05
Fortelus Special Situations Master Fund Ltd	196.969	10,82	11,44
Dr. Hartmut Jürgens	300.918	16,54	17,47
Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen	354.039	19,45	20,55
Peter Kuhlmann-Lehmkuhle	54.749	3,01	3,18
PEN GmbH	124.084	6,82	7,20
Axxion S.A	65.000	3,57	3,77
Summe	1.234.330	67,82	71,66

(*) Eingetragenes Grundkapital der MeVis abzüglich der 97.553 von der MeVis gehaltenen eigenen Aktien (vgl. oben Ziffer II.1.3).

Nach den Unwiderruflichen Verpflichtungsverträgen haben sich die Annehmenden Aktionäre verpflichtet, das Angebot der Bieterin für insgesamt 1.234.330 MeVis-Aktien, die ca. 67,82 % des gesamten Grundkapitals bzw. ca. 71,66 % des stimmberechtigten Grundkapitals der MeVis ausmachen, anzunehmen. Dabei hat sich jeder Annehmende Aktionär verpflichtet, das Angebot zu dem in der Angebotsunterlage genannten Angebotspreis anzunehmen und seine Annahme des Angebots weder anzufechten noch von seiner Annahme zurückzutreten. Jeder der unwiderruflichen Verpflichtungsverträge steht unter den gleichen Bedingungen, nämlich der Abgabe des Angebots und der Annahme des Angebots von Aktionären, die mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals (eingetragenes Grundkapital der MeVis im Umfang von 1.820.000 MeVis-Aktien abzüglich der von der MeVis gehaltenen eigenen 97.553 MeVis-Aktien, insgesamt also 1.722.447 MeVis-Aktien) repräsentieren, dies entspricht mindestens 1.291.836 MeVis-Aktien.

5. Beteiligung der Bieterin und mit ihr Gemeinsam Handelnder Personen oder ihrer Tochtergesellschaften an der MeVis

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen oder ihre Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt oder indirekt MeVis-Aktien und es werden ihnen auch keine Stimmrechte Dritter aus MeVis-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin hat nach den Angaben unter Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage am 17. Dezember 2014 Unwiderrufliche Verpflichtungsverträge in Bezug auf 71,66 % des stimmberechtigten Grundkapitals der MeVis (eingetragenes Grundkapital der MeVis abzüglich der von der MeVis gehaltenen eigenen Aktien) abgeschlossen (vgl. bereits oben unter Ziffer II.4) und hält daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**"), die sich auf ca. 67,82 % des gesamten Grundkapitals der MeVis beziehen. Diese sonstigen Instrumente werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auch indirekt gemäß § 25a Abs. 1 WpHG von den in Anlage 1 der Angebotsunterlage genannten Personen (die "**Beherrschenden Personen der Bieterin**") gehalten.

Mit Ausnahme dieser Transaktionen haben nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen oder deren (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaften an der Börse oder außerbörslich MeVis-Aktien oder Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente gemäß §§ 25, 25a WpHG erworben oder Vereinbarungen zu derartigen Erwerben abgeschlossen.

7. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage vor, weitere MeVis-Aktien außerhalb des Angebots während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist direkt oder über mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften zu erwerben.

Die Bieterin weist unter Ziffer 13.12 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie, soweit die Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der letzten Veröffentlichung der zugegangenen Annahmeerklärungen zu diesem Angebot gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebotsverfahrens MeVis-Aktien erwerben, die Anzahl der erworbenen Aktien und die Höhe der Stimmrechtsanteile sowie die Art und Höhe der für jeden Anteil gewährten Gegenleistung unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter <http://www.variango1.de> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 WpÜG informieren wird.

III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie

in Ziffer III.8 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten MeVis-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbedingung verlassen.

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher MeVis-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist unter <http://www.variango1.de> im Internet abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage laut den Angaben unter den Ziffern 1.1 und 11.2 der Angebotsunterlage nach Angaben der Bieterin am 26. Januar 2015 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass bislang keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder erteilt wurden. Die Bieterin weist darauf hin, dass MeVis-Aktionäre auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen können.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Angebotsunterlage am 27. Januar 2015 durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.variango1.de> sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax: +49 (0) 421 3603-153 ("**Abwicklungsstelle**") an interessierte MeVis-Aktionäre veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zum kostenlosen Versand und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage am 27. Januar 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland fallen kann, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Die Angebotsunterlage darf daher nicht durch Dritte in andere Länder versendet oder in bzw. innerhalb anderer Länder (insbesondere nicht in die USA, Australien, Japan oder nach Kanada bzw. innerhalb der USA, Australiens, Japans oder Kanadas) versandt, veröffentlicht, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine derartige Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängen würde und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Dritte nicht gestattet. Weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin stellt die Angebotsunterlage den depotführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen MeVis-Aktien verwahrt sind (zusammen "**Depotbanken**" und jeweils einzeln eine "**Depotbank**"), auf Anfrage zum Versand an MeVis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer solchen Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen einer Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegenstehen.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass MeVis-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

haben, das Angebot ebenso annehmen können wie MeVis-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern die Vorgaben der Angebotsunterlage und des zur Anwendung kommenden Rechts beachtet werden. Außerdem weist die Bieterin darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. MeVis-Aktionären, die das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, empfiehlt die Bieterin, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten. Die Bieterin und die mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig und möglich ist.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegenstehen.

5. Hintergrund des Angebots

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage wurde Varian im Juli 2014 von der M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, Deutschland ("**MM Warburg**"), im Zusammenhang mit einem möglichen Erwerb einer erheblichen Minderheitsbeteiligung an der MeVis kontaktiert. Nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung am 18. Juli 2014 erfolgten erste Gespräche zwischen Varian und MM Warburg. Varian wurde gestattet, eine begrenzte Due Diligence durchzuführen und ein unverbindliches Angebot zum Erwerb aller Aktien der MeVis abzugeben. Im Rahmen der Due Diligence wurden Informationen zu wesentlichen Aspekten der Geschäfte der MeVis-Gruppe, insbesondere der rechtlichen, finanziellen, steuerlichen und geschäftlichen Situation der MeVis-Gruppe, offen gelegt. Nach einer entsprechenden Prüfungs- und Strukturierungsphase hat die Bieterin am 17. Dezember 2014 die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb der MeVis-Aktien getroffen.

Am 17. Dezember 2014 hat die Bieterin diese Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht und das gesetzlich vorgesehene Verfahren zum vorliegenden freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zum Erwerb der MeVis-Aktien eingeleitet.

6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

6.1. Gegenstand des Angebots

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage allen MeVis-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, nennwertlosen auf den Namen lautenden

Stückaktien der MeVis (ISIN DE000A0LBFE4), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der MeVis von EUR 1,00, einschließlich sämtlicher Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2014, zu erwerben.

6.2. Angebotspreis

Als Gegenleistung bietet die Bieterin den MeVis-Aktionären einen Angebotspreis von EUR 17,50 pro MeVis-Aktie.

6.3. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. Januar 2015 begonnen und endet am 10. März 2015, 24:00 Uhr MEZ ("**Annahmefrist**"). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich voraussichtlich am 24. März 2015, 24:00 Uhr MEZ enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die MeVis-Aktien abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls die MeVis im Zusammenhang mit dem Angebot eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefere dann bis zum 7. April 2015, 24:00 Uhr MEZ.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots und den Anforderungen an die Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 13.10 und 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

MeVis-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen. Die Möglichkeit der Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist besteht allerdings nur dann, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist die Angebotsbedingung des Erreichens der in der Angebotsunterlage festgesetzten oder durch eine Angebotsänderung herabgesetzten Mindestannahmequote (siehe Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage) erfüllt wird oder zuvor wirksam auf diese verzichtet worden ist. Wie in der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 17. März 2015 beginnen und am 30. März 2015, 24:00 Uhr MEZ enden. Für das Verfahren bei Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot (mit Ausnahme des in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Andienungsrechts) nicht mehr angenommen werden.

Ausweislich der Angebotsunterlage wird die Bieterin eine Verlängerung der Annahmefrist bekannt geben.

6.4. Angebotsbedingung

Ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage steht das Angebot und die durch seine Annahme mit den MeVis-Aktionären zustande kommenden Verträge unter der aufschiebenden Bedingung einer Mindestannahmeschwelle des Angebots (die "**Angebotsbedingung**"), dass die Zahl der MeVis-Aktien, für die das Angebot wirksam angenommen wurde und für die kein Rücktritt erklärt wurde, zum Ende der Annahmefrist mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals (eingetragenes Grundkapital der MeVis im Umfang von 1.820.000 MeVis-Aktien abzüglich der von der MeVis gehaltenen eigenen 97.553 MeVis-Aktien, insgesamt also 1.722.447 MeVis-Aktien), dies entspricht mindestens 1.291.836 MeVis-Aktien, beträgt ("**Mindestannahmeschwelle**"). Bei der Feststellung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle bleiben eigene MeVis-Aktien, für die die MeVis das Angebot wirksam annimmt, unberücksichtigt.

Da die Abwicklungsstelle gemäß Ziffer 13.3(a)(v) der Angebotsunterlage die Annahmeerklärungen auf Verlangen erhält und die MeVis-Aktien Namensaktien sind, ist sie in der Lage festzustellen, ob und in welchem Umfang die MeVis das Angebot für eigene MeVis-Aktien bis zur jeweiligen Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG bzw. bis zum Ende der Annahmefrist angenommen hat. Die Bieterin erklärt, dies in den Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Sofern die Angebotsbedingung in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage nicht bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Annahmefrist erfüllt ist und die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG, wie in

Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beschrieben, zuvor rechtswirksam auf die Angebotsbedingung verzichtet hat, erlischt das Angebot.

In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits zum Verkauf eingereichte MeVis-Aktien werden zurückgebucht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Angebotsbedingung, insbesondere bezüglich möglicher Verzichtserklärungen und der Rechtsfolgen des Erlöschens des Angebots wird auf die Ziffern 12.2 bis 12.4, 13.11 und 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.5. Verzicht auf die Angebotsbedingung

Die Bieterin weist unter Ziffer 12.12 darauf hin, dass sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, soweit rechtlich zulässig, auf die Angebotsbedingung verzichten kann. Der Verzicht steht dem Eintritt der Angebotsbedingung gleich.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Verzicht auf eine Angebotsbedingung eine Änderung des Angebots darstellt. Die Bieterin hat jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf eine Angebotsbedingung, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 24. März 2015, 24:00 Uhr MEZ, sofern die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Im Fall eines Verzichts auf die Angebotsbedingung können MeVis-Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots, das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in anderen Fällen einer Änderung des Angebots.

6.6. Börsenhandel mit Eingereichten MeVis-Aktien und Nachträglich Eingereichten MeVis-Aktien

Die zum Verkauf eingereichten MeVis-Aktien ("**Eingereichte MeVis-Aktien**") können ausweislich der Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A14KRT9 voraussichtlich ab dem zweiten Bankarbeitstag nach dem Beginn der Annahmefrist bis zum Ende der Annahmefrist im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Einstellung des Börsenhandels mit den Eingereichten MeVis-Aktien erfolgt voraussichtlich mit Ablauf der Annahmefrist.

Ein börslicher Handel der innerhalb der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereichten MeVis-Aktien ("**Nachträglich Eingereichte MeVis-Aktien**") ist während der Weiteren Annahmefrist nicht vorgesehen.

Die Bieterin weist unter Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Handelsvolumen der Eingereichten MeVis-Aktien gering sein und starken Schwankungen unterliegen könnte. Personen, die Eingereichte MeVis-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Eingereichten MeVis-Aktien alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Verkäufers aus dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag. MeVis-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht worden sind, können weiterhin unter der ISIN DE000A0LBFE4 gehandelt werden.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt.

6.7. Vollzug

Ausweislich Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bedarf der voraussichtliche Erwerb der MeVis-Aktien aufgrund des Angebots keiner Fusionskontrolle oder anderer behördlicher Genehmigungen. Das Angebot steht damit auch nicht unter einer fusionskontrollrechtlichen Vollzugsbedingung.

6.8. Anwendbares Recht

Das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den MeVis-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, unterliegen ausweislich Ziffer 20 der Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht und sind ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot und der aufgrund des Angebots geschlossenen Verträge ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.9. Veröffentlichungen

Ausweislich Ziffer 17 der Angebotsunterlage wird die Bieterin alle nach dem WpÜG oder anderen gesetzlichen Regelungen erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter www.variango1.de und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin hat in Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie Folgendes unverzüglich im Internet auf der Internetseite <http://www.variango1.de> und im Bundesanzeiger bekannt geben wird: (i) den Verzicht auf die Angebotsbedingung, wobei ein solcher Verzicht bis spätestens einen Werktag vor Ende der Annahmefrist erklärt werden muss, (ii) den Umstand, dass die Angebotsbedingung entweder erfüllt worden ist oder wirksam darauf verzichtet worden ist und (iii) den Umstand, dass die Angebotsbedingung nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Bieterin wird ausweislich der Ziffern 17 der Angebotsunterlage die Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG über die sich aus den ihnen zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der MeVis-Aktien einschließlich der Höhe der Grundkapital- und Stimmrechtsanteile nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG), in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG), unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG), unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG) und unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG) durch Bekanntgabe im Internet unter www.variango1.de und im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Bieterin wird diese Mitteilungen jeweils der BaFin melden.

7. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung zur Verfügung stehen.

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage betragen die maximalen Kosten für die Transaktion (inklusive Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen unter dem Angebot und der Transaktionskosten) insgesamt EUR 32,85 Mio. Ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage hat die Varian International am 12. Januar 2015 als Gesellschafterin der Bieterin EUR 31,85 Mio. in Form von Eigenkapital im Rahmen einer Bareinlage in die Kapitalrücklage der Bieterin eingebracht. Die Bieterin verfügt über ein Bankguthaben von ca. EUR 39,76 Mio., das sofort verfügbar ist.

Ausweislich Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage hat die Commerzbank AG, Regionalfiliale Darmstadt, mit Geschäftsadresse in Rheinstr. 14, Darmstadt, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 13. Januar 2015 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung zur Verfügung stehen. Dieses Schreiben ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingung, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die MeVis-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder MeVis-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG in Höhe von EUR 17,50 in bar je MeVis-Aktie.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, entspricht der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO:

- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von MeVis-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. vom 27. Juli 2014 bis zum 27. Januar 2015, entsprechen.
- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MeVis-Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 17. Dezember 2014 veröffentlicht.

2.1. Niedrigster durch frühere Verkäufe bestimmter Preis

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage erfolgte innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage kein für die Bestimmung des gesetzlichen Mindestpreises nach § 31 Abs. 1 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO relevanter Erwerb von MeVis-

Aktien durch die Bieterin, die mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen oder ihre Tochterunternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Gesellschaft auch kein Erwerb nach §§ 21 ff. WpHG angezeigt wurde und Vorstand und Aufsichtsrat auch sonst nicht bekannt ist. Darüber hinaus können sie die Angaben der Bieterin nicht überprüfen.

Auf Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage steht der Angebotspreis damit im Einklang mit § 31 Abs. 1 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO.

2.2. Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis

Der Drei-Monats-Durchschnittskurs betrug nach den Angaben in der Angebotsunterlage bis einschließlich 16. Dezember 2014 nach Mitteilung der BaFin EUR 15,52. Diesen Betrag übersteigt der Angebotspreis.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die MeVis-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Kursentwicklungen der MeVis-Aktien, bestimmter Bewertungsmethoden und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

3.1. Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat zudem die NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Niederlassung Hannover ("**NORD/LB**") beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu erstellen ("**Fairness Opinion**").

In der auf den 5. Februar 2015 datierten Fairness Opinion gelangt die NORD/LB vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. dem 5. Februar 2015) zu dem Ergebnis, dass der den MeVis-Aktionären nach der Angebotsunterlage gebotene Angebotspreis je MeVis-Aktie aus finanzieller Sicht für die MeVis-Aktionäre angemessen ist. Die Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben wurde. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus der Fair-

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

ness Opinion keine Rechte herleiten. Zwischen der NORD/LB und Dritten, die die Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche Beziehung in diesem Zusammenhang zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihnen zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen der NORD/LB und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die MeVis-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens der NORD/LB an die MeVis-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung der NORD/LB, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, und führt auch nicht zu einer Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich. Die Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die VMS oder der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht hat die NORD/LB eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat die NORD/LB eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind.

Unter anderem basieren die Analysen der NORD/LB auf der Angebotsunterlage und den öffentlich zugänglichen Geschäfts- und Finanzdaten der Gesellschaft, von der Gesellschaft zugänglich gemachten Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen, verschiedenen Gesprächen mit Mitgliedern des oberen Managements der Gesellschaft über die vergangene und laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die Finanz- und Ertragslage, ihre jeweilige Einschätzung zu den Zukunftsaussichten und geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sowie über verschiedene andere Themen, Vergleichen von öffentlich verfügbaren Finanz- und Börseninformationen der Gesellschaft mit ähnlichen Informationen anderer börsennotierter Unternehmen und anderer Transaktionen sowie einer *Discounted-Cash-Flow-Analyse* auf Grundlage ausgewählter Finanzprognosen mit Blick auf das Unternehmen, die vom Management der Gesellschaft vorbereitet wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion der NORD/LB bestimmten Annahmen und Vorbehalten unterliegt und zum Verständnis der dieser Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchung und ihres Ergebnisses die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist. Der Fairness Opinion der NORD/LB liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rah-

menbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. Die NORD/LB ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf Ereignisse zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu bestätigen auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion eintreten.

Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erbracht wird und darf nicht als solches aufgefasst werden. Die Fairness Opinion folgt damit auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("**IDW**") gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion der von der NORD/LB abgegebenen Art unterscheidet sich in wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen.

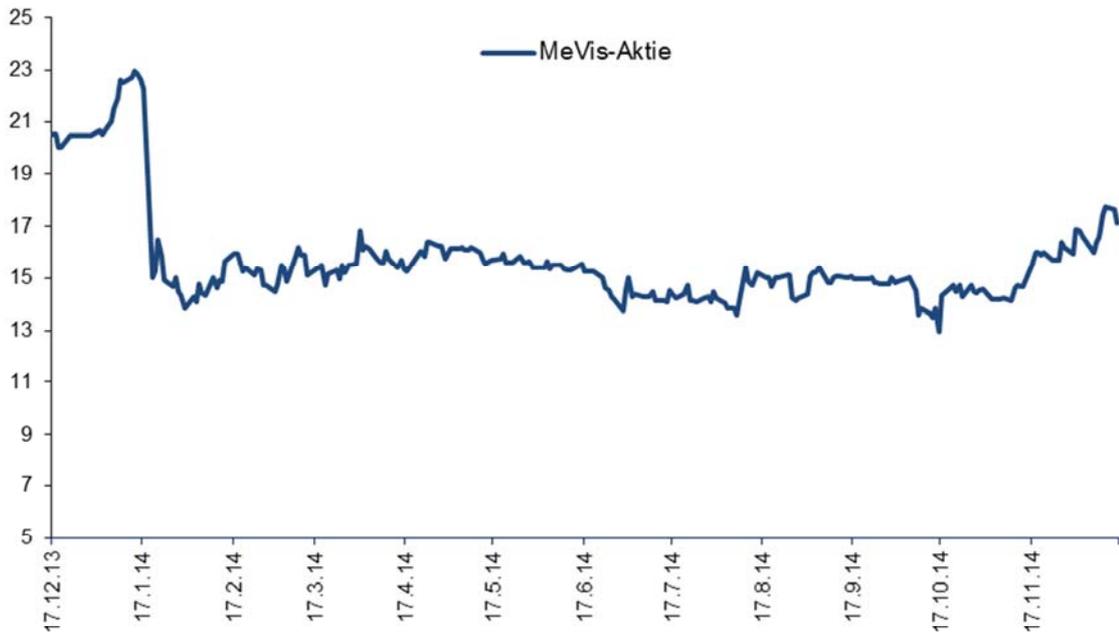
Ferner hat die NORD/LB keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingung des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

Für ihre Tätigkeit als Finanzberater erhält die NORD/LB von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Es wird darauf hingewiesen, dass die NORD/LB und die mit der NORD/LB verbundenen Unternehmen in der Vergangenheit, zurzeit oder in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit MeVis, der Bieterin, deren Aktionären oder mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhielten oder unterhalten, die der NORD/LB mit Gebühren und Auslagenerstattungen entgolten wurden oder werden. MeVis hat mit der Bremer Landesbank, an der die NORD/LB zu 54,83 % beteiligt ist, einen Vermögensverwaltungsvertrag zur Anlage eines Teils der operativ nicht notwendigen Liquidität abgeschlossen. Die NORD/LB und/oder die mit der NORD/LB verbundenen Unternehmen sind zudem im Wertpapierhandelsgeschäft tätig, was dazu führen kann, dass sie für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere jeglicher Art der Gesellschaft oder den mit dieser verbundenen Unternehmen erwerben, halten oder veräußern.

3.2. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der MeVis-Aktie berücksichtigt.

Übersicht IV.3.2: Historische Kursentwicklung MeVis-Aktie



Quelle: S&P Capital IQ

- Innerhalb der letzten 12 Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014 belief sich der Tiefstpreis für MeVis-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 12,690 und der Höchstpreis auf EUR 23,445 (Quelle: Deutsche Börse).
- Der Schlusskurs der MeVis-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse betrug am 30. Dezember 2013 EUR 20,485, am 31. März 2014 EUR 15,535, am 30. Juni 2014 EUR 13,735 und am 30. September 2014 EUR 15,000 (Quelle: Deutsche Börse).
- Auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MeVis-Aktien der letzten zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014 in Höhe von EUR 15,932 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 1,568 (9,84 %) (Quelle: Deutsche Börse).
- Auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MeVis-Aktien der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014 in Höhe von EUR 15,10 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 2,40 (15,89 %) (Quelle: Deutsche Börse).

- Auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 15,52 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 1,98 (12,76 %).
- Der Schlusskurs der MeVis-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 16. Dezember 2014, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014, betrug EUR 17,100. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 0,400 (2,34 %) auf diesen Kurs (Quelle: Deutsche Börse).

3.3. Analystenmeinungen

Das letzte vor der am 17. Dezember 2014 erfolgten Bekanntmachung der Übernahmeabsicht der Bieterin von der Warburg Research GmbH ("**Warburg Research**") am 18. November 2014 veröffentlichte Kursziel für die MeVis-Aktie lag bei EUR 16,50. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 1,00 bzw. 6,06 % auf dieses Kursziel. Weitere aktuelle Veröffentlichungen von Kurszielen für die MeVis-Aktie durch Finanzanalysten sind nicht ersichtlich.

Nach Veröffentlichung der Angebotsabsicht hat die Warburg Research ihr Kursziel für die MeVis-Aktien am 19. Dezember 2014 auf EUR 17,50 erhöht und empfohlen, die MeVis-Aktien zu verkaufen.

3.4. Berücksichtigung des Wachstumspotentials der MeVis-Gruppe

Ferner haben Vorstand und Aufsichtsrat für die Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung die bisherige geschäftliche Entwicklung der MeVis-Gruppe und die damit im Zusammenhang stehenden künftigen Chancen und Risiken berücksichtigt.

Wie die Gesellschaft bereits durch Ad-hoc-Mitteilung vom 17. Januar 2014 bekanntgegeben hat, strebt ihr größter Kunde, die Hologic, Inc. ("**Hologic**"), eine veränderte Form der Zusammenarbeit mit MeVis an.

Das bisherige Geschäftsmodell des Lizenzgeschäfts soll ab voraussichtlich 2016 in einer mehrjährigen Übergangsphase auf eine Entwicklungsunterstützung für Hologic umgestellt werden. Dabei wird MeVis weiterhin als strategischer Partner sein klinisches Know-How und seine Softwareentwicklungskompetenz bei der Entwicklung von Applikationen einbringen. Dadurch ist mittel- und langfristig von einer allmählichen Verringerung der notwendigen Ressourcen für das Geschäft mit Hologic und der zu erzielenden Umsätze auszugehen. Die konkrete Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit und deren vertragliche Umsetzung wird in den kommenden Monaten erarbeitet werden.

3.5. Maßgebliche Risiken für die Bewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Geschäftstätigkeit der MeVis mit Risiken behaftet ist, deren Ausmaß nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Neben den Marktrisiken, welche die Gesellschaft als besonders wichtig einschätzt, gehören zu diesen Risiken insbesondere Risiken, wie Risiken aus der Abhängigkeit von Großkunden, Risiken aus der Beendigung von Exklusivvereinbarungen mit Vertriebspartnern, Risiken aus Wechselkursschwankungen, Risiken im Zusammenhang mit der Produktentwicklung, Produkthaftungsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Marken, Patenten und Gebrauchsmustern und Liquiditätsrisiken. Diese und andere Risiken sind im Chancen- und Risikobericht auf Seite 32 ff. des Geschäftsberichts 2013 der MeVis (unter <http://www.mevis.de> in der Rubrik *Investor Relations*) näher beschrieben. Aus heutiger Sicht kann die Gesellschaft nicht zuverlässig beurteilen, ob sich diese Risiken in der Zukunft verwirklichen werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht und der erheblichen Schwierigkeiten bei der Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Folgen sind solche Risiken nicht über die in aus den Jahresabschlüssen früherer Geschäftsjahre ersichtlichen Rückstellungen hinaus in den hier dargestellten Bewertungen berücksichtigt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Rückstellungen zur Erfüllung künftiger Verpflichtungen nicht ausreichen werden.

3.6. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion und nach der eigenen Einschätzung der Gesamtumstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gelangt, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je MeVis-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist. Für Vorstand und Aufsichtsrat waren dabei insbesondere folgende Aspekte entscheidend:

- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von 2,34 % auf den letzten Schlusskurs der MeVis-Aktien im XETRA-Handel am 16. Dezember 2014, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014.
- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von 6,06 % auf das letzte Kursziel das von der Warburg Research vor dem 17. Dezember 2014 veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass die alleinige Gesellschafterin der Warburg Research, die MM Warburg, von Aktionären der MeVis beauftragt worden ist, ihre Anteile an der MeVis zu verkaufen, und die MM Warburg daraufhin mit der Bieterin im Juli 2014 im Zusammenhang mit einem möglichen Erwerb einer erheblichen Minderheitsbeteiligung an der MeVis in Verbindung getreten ist (vgl. auch Ziffer 7 der Angebotsunterlage).

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

- Der Angebotspreis liegt über dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MeVis-Aktien der letzten zwölf und sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. Dezember 2014 und dem von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs.
- Der Angebotspreis entspricht dem Preis, zu dem sich die Annehmenden Aktionäre am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in den Unwiderruflichen Verpflichtungsverträgen dazu verpflichtet haben, das Angebot anzunehmen (vgl. dazu bereits ausführlich unter Ziffer II.4 dieser Stellungnahme). Die Unwiderruflichen Verpflichtungsverträge sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in dem Umstand, dass sich die Gründer sowie Privatanleger und institutionelle Investoren am Tag der Bekanntgabe der Übernahmeabsicht unwiderruflich dazu verpflichten, große Aktienpakete zum Angebotspreis in das Angebot einzubringen, ein gewichtiges Indiz für die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises.
- Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung die Ankündigung von Hologic, mittelfristig eine veränderte Form der Zusammenarbeit mit MeVis anzustreben, von großer Bedeutung. Hologic ist der größte Kunde der MeVis, mit dem die Gesellschaft bisher rund 75 % ihres Umsatzes erwirtschaftet. Durch die angekündigte veränderte Form der Zusammenarbeit mit Hologic haben sich die mittel- und langfristigen Wachstumsperspektiven der Gesellschaft auf Stand-alone-Basis nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats deutlich verschlechtert. Vor diesem Hintergrund kann einem Vergleich mit Multiplikatoren anderer börsennotierter Unternehmen oder in anderen Transaktionen sowie einem Vergleich mit Übernahmeprämien in anderen Übernahmetransaktionen nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, um die Angemessenheit der Gegenleistung zu beurteilen.
- MeVis erhielt eine Fairness Opinion der NORD/LB, die basierend auf und unter Vorbehalt der dort dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen erstellt wurde, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der von der NORD/LB angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung zum Unternehmenswert der MeVis nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 ab und auch nicht darüber, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem mög-

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE MEVIS

lichen Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-Out) oder einer etwaigen Umwandlung, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der MeVis bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass MeVis-Aktionären, die ihre MeVis-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, für den Fall, dass die gesetzliche Abfindungszahlung tatsächlich höher ausfällt als der Angebotspreis, kein Anspruch auf Zahlung des möglichen Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer etwaigen gesetzlichen Abfindungszahlung zusteht, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE MEVIS

1. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Die Bieterin beschreibt in der Angebotsunterlage ihre Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der MeVis. Die Absichten der Bieterin, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8 näher dargestellt.

1.1. Wirtschaftliche Gründe, Strategie und Synergiepotentiale

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin an, Varian gehe davon aus, mehr Produkte der MeVis-Gruppe verkaufen zu können, als eine eigenständige MeVis absetzen kann. Dies ergebe sich aus den umfassenden weltweiten Vertriebskanälen der Varian-Gruppe und deren Fähigkeit, Erstausrüstern (*original equipment manufacturers*, "OEM") vollständigere Teilsysteme anzubieten. MeVis erlange dadurch auch Zugang zu einer größeren Kundenbasis. Zudem könne die Varian der MeVis wegen ihrer größeren und breit gefächerten Kundenbasis ein stabileres Umfeld für das Wachstum des MeVis-Geschäfts bieten.

Der Bieterin zufolge beabsichtigt Varian außerdem die zukünftige Nutzung möglicher technologischer Synergien innerhalb ihres Portfolios von Bildverarbeitungs-komponenten und -produkten

sowie von MeVis-Lösungen. Dahinter steht der Anspruch der Bieterin, OEM-Kunden eine schnellere Markteinführung neuer lebensrettender Diagnostikprodukte zu ermöglichen.

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist die Varian-Gruppe offen für eine Prüfung anderer Akquisitionen im In- und Ausland, um MeVis zu stärken und auszubauen.

1.2. Künftige Geschäftstätigkeit der MeVis und der Bieterin, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der MeVis und der Bieterin

Primäres Ziel der Bieterin und der Beherrschenden Personen der Bieterin ist ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, die Geschäftstätigkeit der MeVis und ihrer Tochtergesellschaften aufrechtzuerhalten und auszubauen. Ihr Engagement bezeichnet die Bieterin als langfristig.

Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage zufolge beabsichtigen die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin keine Veränderungen in Bezug auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der MeVis.

Die Bieterin führt zudem aus, dass die MeVis als Teil der Varian-Gruppe weiterhin am derzeitigen Bremer Standort Krebsvorsorge- und Bildverarbeitungsanwendungen entwickeln soll. MeVis ist als ein Kompetenzzentrum im Rahmen des Varian-Bildverarbeitungs-komponenten-Geschäfts vorgesehen. Der Hauptsitz des Geschäfts befindet sich in Salt Lake City, Utah (USA).

Was die Geschäftstätigkeit der Bieterin selbst anbelangt, gibt sie unter Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage an, kein operatives Geschäft zu betreiben und keine Mitarbeiter zu beschäftigen, sondern rein vermögensverwaltend als Holdinggesellschaft tätig zu sein. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin weder eine Veränderung ihrer zukünftigen Geschäftstätigkeit noch ihres Sitzes und Standorts wesentlicher Unternehmensteile oder hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens oder betreffs künftiger Verpflichtungen. Schließlich führt die Bieterin aus, es bestünden Überlegungen, die Geschäftsführung der Bieterin ggf. in Abhängigkeit vom Wachstum der Vermögensverwaltung zu erweitern bzw. bestimmte Verwaltungsfunktionen auf die Varian zu verlagern.

1.3. Sitz der Gesellschaft, Standort

Die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin beabsichtigen nicht, den Sitz der MeVis zu verlegen. Ebenso wenig beabsichtigen sie, den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu schließen, zu verlegen oder neu auszurichten.

1.4. Vorstand und Aufsichtsrat

Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin mit dem gegenwärtigen Vorstand der MeVis weiterhin zusammenarbeiten. Die Bieterin führt weiter aus, die gegenwärtige Organisationsstruktur mit einem Managementreporting an den Leiter des Varian-Geschäftsbereichs "Abbildungselemente" grundsätzlich beibehalten zu wollen, erläutert diese Pläne aber nicht näher.

Die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin erwägen, im Rahmen der nächsten Hauptversammlung mittels bis dahin erworbener Stimmrechte den Aufsichtsrat mit von der Bieterin vorzuschlagenden Personen teilweise neu zu besetzen und ggf. die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt zu erhöhen, sofern dies rechtlich zulässig bzw. erforderlich ist. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der MeVis aus drei Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden.

1.5. Arbeitnehmer

In Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage betont die Bieterin die Wichtigkeit der Arbeitnehmer für den Erfolg der MeVis-Gruppe. Die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin planen daher keine Änderungen bei den Arbeitnehmern der MeVis-Gruppe und deren Beschäftigungsbedingungen. Nach Angaben der Bieterin beabsichtigt Varian, möglicherweise gemeinsam nutzbare Dienste und Funktionen mit anderen operativ tätigen Gesellschaften der Bieterin zu prüfen, wodurch sie aber grundsätzlich keine Auswirkungen auf die derzeitigen Beschäftigungsbedingungen erwartet.

Die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin beabsichtigen keine Veränderungen innerhalb der MeVis-Gruppe, die sich negativ auf den Betriebsrat der MeVis sowie andere Vertretungen der Arbeitnehmer der MeVis-Gruppe auswirken würden.

1.6. Mögliche Strukturmaßnahmen

Strukturelle Änderungen bezüglich der Rechtsformen der einzelnen Gesellschaften der MeVis-Gruppe, insbesondere der MeVis, bezeichnet die Bieterin unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage als nicht ausgeschlossen. Zudem verweist die Bieterin auf ihre weiteren Erklärungen zu Strukturmaßnahmen unter Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage. Dort erläutert sie einzelne Strukturmaßnahmen und führt aus, die Bieterin könne hinsichtlich der MeVis unter anderem die dort dargestellten Maßnahmen beabsichtigen oder erwägen. Ohne nähere Ausführungen zu diesbezüglichen Überlegungen stellt die Bieterin folgende Strukturmaßnahmen dar:

Unter Ziffer 15.3 (a) der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie bei einem erfolgreichen Verlauf des Angebots auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungs-

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE MEVIS

vertrags i.S.d. §§ 291 ff. AktG zwischen der Bieterin als herrschendem und der MeVis als beherrschtem Unternehmen hinwirken kann.

Die Bieterin beschreibt außerdem unter Ziffer 15.3 (b) der Angebotsunterlage, dass sie verbleibende Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung ausschließen könnte (sog. *Squeeze-out*). Sie führt aus, für einen sog. verschmelzungsrechtlichen *Squeeze-out* (§ 62 V UmwG) mindestens 90 % des Grundkapitals der MeVis zu benötigen und für andere Formen des *Squeeze-outs* (gemäß §§ 327a ff. AktG oder §§ 39a ff. WpÜG) mindestens 95 %.

Die Bieterin legt weiter dar, dass sie nach einem erfolgreichen Übernahmeangebot über einen Anteil von mindestens 75 % des Grundkapitals der MeVis verfüge, was ihr verschiedene umwandlungsrechtliche Möglichkeiten (etwa einen Formwechsel oder eine Verschmelzung) eröffne.

Schließlich führt die Bieterin unter Ziffer 15.3 (d) der Angebotsunterlage aus, dass sie nach einem erfolgreichem Übernahmeangebot möglicherweise in der Lage sein werde, auf die Rücknahme der Börsennotierung der MeVis an der Frankfurter Wertpapierbörse hinzuwirken (sog. "reguläres *Delisting*"). Weiter erklärt die Bieterin, dass ein *Squeeze-out* sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen zu einer Beendigung der Börsenzulassung von Amts wegen führen können, wenn die Aktiengesellschaft in ihrer Folge nicht mehr als Wertpapieremittent existiert (sog. "kaltes *Delisting*").

Die Auswirkungen dieser von der Bieterin ausdrücklich nicht ausgeschlossenen Strukturmaßnahmen und anderer möglicher Strukturmaßnahmen, zu denen die Bieterin keine Angaben gemacht hat, sind auch in Ziffer VI.2 dieser Stellungnahme dargestellt.

2. Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

2.1. Wirtschaftliche Gründe, Strategie und Synergiepotentiale

Vorstand und Aufsichtsrat teilen ausdrücklich die Überzeugung der Bieterin, dass Varian den zukünftigen Absatz von Produkten der MeVis-Gruppe steigern kann. Vorstand und Aufsichtsrat halten es ebenfalls für erfolgversprechend, die Produkte der MeVis-Gruppe über die weltweiten Vertriebskanäle der Varian-Gruppe zu vertreiben. Vorstand und Aufsichtsrat gehen wie die Bieterin davon aus, dass einem derart integrierten Vertrieb der MeVis-Produkte zusätzlich zugutekäme, dass die Varian-Gruppe Erstausrüstern vollständigere Teilsysteme als die eigenständige MeVis-Gruppe anbieten könnte. Ebenfalls bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass der größere und zudem breit gefächerte Kundenstamm der Varian der MeVis ein stabileres Umfeld bieten würde.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen auch die Einschätzung der Bieterin, dass infolge einer Integration der MeVis in die Varian-Gruppe technologische Synergien gehoben werden könnten, die Kunden

aus dem Kreis der Erstausrüster erlauben würden, neue lebensrettende Diagnostikprodukte schneller als bisher auf den Markt zu bringen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenfalls der Auffassung, dass sich Kompetenzen der Varian im Bereich Bildverarbeitungskomponenten und -produkte mit MeVis-Lösungen in erfolgsversprechender Weise ergänzen würden.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es ausdrücklich positiv, dass die Varian-Gruppe sich gegenüber weiteren Akquisitionen im In- und Ausland offen zeigt, um MeVis künftig zu stärken und auszubauen.

2.2. Künftige Geschäftstätigkeit der MeVis und der Bieterin, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der MeVis und der Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen besonders, dass unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage als vorrangiges Ziel der Bieterin und der Beherrschenden Personen der Bieterin bezeichnet wird, die Geschäftstätigkeit der MeVis und ihrer Tochtergesellschaften aufrechtzuerhalten und auszubauen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es außerdem als positiv, dass die Bieterin ein langfristiges Engagement anstrebt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten ebenso wenig wie die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin Veränderungen in Bezug auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der MeVis für angezeigt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben positiv aufgenommen, dass die MeVis als Teil der Varian-Gruppe unverändert an ihrem derzeitigen Bremer Standort Krebsvorsorge- und Bildverarbeitungsanwendungen entwickeln soll, so dass dieser etablierte Standort auch künftig erhalten bleibt. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die von der Bieterin anvisierte Zukunft der MeVis als Kompetenzzentrum im Bildverarbeitungskomponenten-Geschäft der Varian als vielversprechend.

2.3. Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin derzeit nicht beabsichtigen, den Sitz der MeVis zu verlegen. Ebenfalls bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat als positiv, dass keine Absicht besteht, den derzeitigen Standort wesentlicher Unternehmensteile zu schließen, zu verlegen oder neu auszurichten.

2.4. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin und der Beherrschenden Personen der Bieterin, mit dem derzeitigen Vorstand der MeVis weiter zusammenzuarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat erachten es als sinnvoll, dass die gegenwärtige Organisationsstruktur aufrechterhalten

werden soll. Dabei gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass das geplante Managementreporting an den Leiter des Varian-Geschäftsbereichs "Abbildungselemente" sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bewegen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen den Wunsch der Bieterin und der Beherrschenden Personen der Bieterin an, angemessen im Aufsichtsrat der MeVis repräsentiert zu sein. Die Überlegung, im Rahmen der nächsten Hauptversammlung durch von der Bieterin vorzuschlagendes Personal den Aufsichtsrat teilweise neu zu besetzen, erachten Vorstand und Aufsichtsrat als nachvollziehbar. Vorstand und Aufsichtsrat halten es ebenso für vertretbar, wenn auch nicht für zwingend geboten, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder – wie von der Bieterin und den Beherrschenden Personen der Bieterin erwogen – insgesamt zu erhöhen.

2.5. Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass Strukturmaßnahmen unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden und dass die Bieterin unter Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage festhält, bei einem erfolgreichen Angebot unter anderem die von ihr dargestellten Strukturmaßnahmen beabsichtigen oder erwägen zu können. Ausdrücklich dargestellte Maßnahmen sind zum einen der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG zwischen der Bieterin und der MeVis als beherrschtem Unternehmen und zum anderen ein Ausschluss verbleibender Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung (sog. *Squeeze-out*) für den Fall einer Beteiligung an der MeVis in Höhe von mindestens 95 % bzw. 90 % bei einem sog. verschmelzungsrechtlichen *Squeeze-out*. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ein verschmelzungsrechtlicher *Squeeze-out* nur bei einer Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft in Betracht kommt, die Bieterin aber in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist. Schließlich nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin auch umwandlungsrechtliche Maßnahmen sowie einen Rückzug der Gesellschaft von der Börse (sog. *Delisting*) erörtert. Derartige Maßnahmen sind im Anschluss an eine Übernahme nicht unüblich und aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nachvollziehbar.

2.6. Finanzielle Folgen für die MeVis

2.6.1 Finanzierung der MeVis

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 10.2 darlegt, alle notwendigen Maßnahmen ergriffen zu haben, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung dieses Angebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass hieran zu zweifeln.

2.6.2 Steuerliche Auswirkungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots die steuerliche Situation der Gesellschaft und der MeVis-Gruppe nachteilig beeinflussen könnte. Bei der MeVis-Gruppe wurden zum 31. Dezember 2012 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 8,9 Millionen und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 18,8 Millionen ausgewiesen. Der Vollzug des Angebots ist nach den Angaben in der Angebotsunterlage auf das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 75 % bedingt. Wenn diese Bedingung eintritt, wird die Bieterin nach Vollzug des Angebots über 50 % der Anteile an MeVis halten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es in diesem Fall zu einem vollständigen Verlust der Verlustvorträge kommen könnte. Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 25 % der Anteile aber weniger als 50 % der Anteile am Grundkapital der Gesellschaft oder der Stimmrechte an der Gesellschaft, was nur bei einer Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle denkbar wäre, gingen die Verlustvorträge anteilig entsprechend der Beteiligungsquote der Bieterin unter. Die Verlustvorträge gehen jeweils nur unter, soweit keine Ausnahmeregelungen – etwa im Hinblick auf stille Reserven – zur Anwendung gelangen.

Die Verlustvorträge können dann nicht mehr zur Minderung der Steuerlast aus künftig erwirtschafteten Gewinnen von MeVis oder Gesellschaften der MeVis-Gruppe verwendet werden. Der Wegfall der Verlustvorträge könnte daher zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Der an die MeVis-Aktionäre ausschüttungsfähige mögliche Bilanzgewinn in künftigen Geschäftsjahren könnte sich entsprechend verringern.

In der Folge des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder eines isolierten Gewinnabführungsvertrags (dazu Ziffer V.2.5 dieser Stellungnahme) kann es dazu kommen, dass die beteiligten Gesellschaften als Organschaft besteuert werden.

2.6.3 Dividendenpolitik der MeVis

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die MeVis seit mehr als vier Geschäftsjahren keine Dividende ausgezahlt hat und mangels Bilanzgewinn auch nicht in der Lage war, Dividendenzahlungen zu leisten. Die künftige Höhe möglicher Dividendenzahlungen ist nicht vorhersehbar.

2.6.4 Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen

Vorstand und Aufsichtsrat rechnen derzeit nicht damit, dass Geschäftspartner wesentliche Geschäftsbeziehungen mit der MeVis-Gruppe aufgrund der Durchführung des Angebots und eines dadurch möglicherweise eintretenden Kontrollwechsels kündigen könnten.

3. Mögliche Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen bei der MeVis sowie die Beschäftigungsbedingungen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften hat die Durchführung des Angebots keine direkten Auswirkungen auf die Mitarbeiter der MeVis-Gruppe, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre bestehenden Rechte und Zusagen. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit der entsprechenden Gesellschaft der MeVis-Gruppe fort, ohne dass durch die Transaktion ein Betriebsübergang ausgelöst würde.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten positiv, dass die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin nicht beabsichtigen, wesentliche Teile des Geschäfts der Bieterin zu schließen oder zu verlagern, da solche Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätten. Vorstand und Aufsichtsrat erachten auch für richtig, dass die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin schon keine Neuausrichtung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile planen. Schließlich teilen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin vorgebrachte Einschätzung der Varian, dass trotz möglicherweise gemeinsam nutzbarer Dienste und Funktionen mit anderen operativ tätigen Gesellschaften der Bieterin grundsätzlich keine Auswirkungen auf die derzeitigen Beschäftigungsbedingungen zu erwarten sind.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin keine Veränderungen innerhalb der MeVis-Gruppe beabsichtigen, die sich negativ auf den Betriebsrat der MeVis und andere Vertretungen der Arbeitnehmer der MeVis-Gruppe auswirken würden.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MEVIS-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den MeVis-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der MeVis-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. MeVis-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder MeVis-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne MeVis-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, sollten alle MeVis-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- MeVis-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger direkt von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der MeVis-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der MeVis-Gruppe profitieren.
- MeVis-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden und ihnen stehen nur bestimmte, in der Angebotsunterlage niedergelegte Rücktrittsrechte zu.
- MeVis-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind verpflichtet, Verträge rückabzuwickeln, die bedingt auf die Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Angebotsbedingung nicht erfüllt wurde oder die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 13.11 der Angebotsunterlage verwiesen).
- Ausweislich der Angebotsunterlage ist vorgesehen, dass sämtliche Eingereichte MeVis-Aktien voraussichtlich ab dem zweiten Bankarbeitstag nach dem Beginn der Annahmefrist bis zum Ende der Annahmefrist unter einer gesonderten Wertpapierkennnummer weiterhin am Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar sein werden. Die Handelsliquidität der Eingereichten MeVis-Aktien kann dabei allerdings sehr gering sein und starken Schwankungen unterliegen. Dies könnte zu erheblichen Preisabschlägen führen.
- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche MeVis-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen MeVis-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse MeVis-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen MeVis-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- MeVis-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder

Gewinnabführungsvertrags, *Delisting*, *Squeeze-out* oder Umwandlungen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der MeVis-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die angebotene Gegenleistung sein.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

MeVis-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre MeVis-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin MeVis-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- MeVis-Aktionäre, die sich entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen, werden das Risiko der künftigen Geschäftsentwicklung der MeVis und sonstige Risiken der MeVis (insbesondere die in Ziffer IV.3.5 beschriebenen Risiken) weiterhin tragen. Sollten sich diese Risiken verwirklichen, könnte der Kurs der MeVis-Aktien fallen und die MeVis-Aktionäre könnten ihre Investitionen teilweise oder vollständig verlieren.
- MeVis-Aktionäre tragen direkt das Risiko der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der MeVis-Aktien. Bei Nichtannahme des Angebots ist es möglich, dass die Mindestannahmeschwelle für das Angebot von 75 % nicht erreicht wird und das Angebot somit nicht wirksam wird (siehe Ziffer III.6.4 dieser Stellungnahme). Wenn das Angebot nicht wirksam wird, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der MeVis-Aktien haben.
- MeVis-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der MeVis-Aktien erfolgt. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der MeVis-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Umsetzung des Angebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der MeVis-Aktien führen. Die Anzahl der MeVis-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der MeVis-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für MeVis-Aktien auszuführen.
- Aufgrund der Angebotsbedingung in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) wird die MeVis im Fall des Vollzugs des Angebots im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen i.S.d. § 17 AktG sein. Dies ist jedoch dann nicht zwingend der Fall, wenn die Bieterin auf diese Angebotsbedin-

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MEVIS-AKTIONÄRE

gung verzichtet oder die Mindestannahmeschwelle von 75 % erheblich verringert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und MeVis werden durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt. Für die MeVis nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das kann langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft führen.

- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin voraussichtlich über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen. Als solche möglichen Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, der Ausschluss von Bezugsrechten der MeVis-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft (sog. *Delisting*) führen, in Betracht. Möglicherweise erreicht die Bieterin auch die für einen *Squeeze-out* erforderliche Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals.
- Bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin als herrschendes Unternehmen dem Vorstand der MeVis bindende Weisungen hinsichtlich der Geschäftsleitung erteilen. Aufgrund der Verpflichtung zur Gewinnabführung könnte die Bieterin die Abführung des gesamten Bilanzgewinns der Gesellschaft verlangen.
- Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die Minderheitsaktionäre zu unterbreiten, um deren MeVis-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben, oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren.
- Die Abfindungen oder Ausgleichszahlungen an die MeVis-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung ausfallen. Eine Reihe von möglichen Maßnahmen würde zwar keine Verpflichtung auslösen, Ausgleichszahlungen gleich welcher Art an MeVis-Aktionäre zu leisten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch solche Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Aktienkurs der MeVis-Aktien hätten.
- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die MeVis veranlassen, den Widerruf der Zulassung der MeVis-Aktien zum Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an

VII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

der Frankfurter Wertpapierbörse nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (sog. *Delisting*). In diesem Fall würden die MeVis-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten auf Grund einer Börsennotierung profitieren.

- Die Bieterin kann, sofern sie über die erforderliche Mehrheit der MeVis-Aktien verfügt, in der Hauptversammlung die Verwendung des Bilanzgewinns beeinflussen. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die künftige Ausschüttungspolitik von MeVis getroffen werden.
- Sollte die Bieterin mit Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist MeVis-Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der MeVis halten, können die MeVis-Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot nachträglich annehmen (§ 39c WpÜG).

VII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Ausweislich Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bedarf der voraussichtliche Erwerb der MeVis-Aktien aufgrund des Angebots keiner Fusionskontrolle oder anderer behördlicher Genehmigungen.

VIII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessenlage von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht derzeit aus den Mitgliedern Marcus Kirchhoff und Dr. Robert Hannemann. Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin, mit dem gegenwärtigen Vorstand weiterhin zusammenzuarbeiten.

Herr Marcus Kirchhoff und Herr Dr. Robert Hannemann sind weder unmittelbar noch mittelbar an der MeVis beteiligt.

2. Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern

Nach der Satzung der MeVis besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen, Dr. Jens J. Kruse und Peter Kuhlmann-Lehmkuhle. Die Bieterin und die Beherrschenden Personen der Bieterin erwägen ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage, im Rahmen der nächsten Hauptversammlung der MeVis ihre bis dahin erworbenen Stimmrechte einzusetzen, um den Aufsichtsrat durch von ihr vorgeschlagene

VIII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Personen teilweise neu zu besetzen und gegebenenfalls auch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen, sofern dies rechtlich zulässig bzw. erforderlich ist.

Herr Dr. Jens J. Kruse ist Leiter des Bereichs Corporate Finance der MM Warburg. Die MM Warburg ist von mehreren Aktionären der MeVis beauftragt worden, ihre Anteile an der MeVis zu verkaufen. Daraufhin ist die MM Warburg mit der Bieterin im Juli 2014 im Zusammenhang mit einem möglichen Erwerb einer erheblichen Minderheitsbeteiligung an der MeVis in Verbindung getreten (vgl. auch Ziffer 7 der Angebotsunterlage).

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen unmittelbar 354.039 MeVis Aktien (ca. 19,45 % des Grundkapitals der MeVis) und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle 54.749 MeVis-Aktien (ca. 3,01 % des Grundkapitals der MeVis). Herr Dr. Jens J. Kruse ist weder unmittelbar noch mittelbar an der MeVis beteiligt.

3. Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern

Wie bereits unter Ziffer II.4 dieser Stellungnahme und unter Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage näher dargestellt haben die Aufsichtsratsmitglieder Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle mit der Bieterin am 17. Dezember 2014 unwiderrufliche Verpflichtungsverträge (sog. *Irrevocable Undertakings*) abgeschlossen und sich darin verpflichtet, das Angebot der Bieterin mit allen von ihnen gehaltenen MeVis-Aktien zu dem in der Angebotsunterlage genannten Angebotspreis anzunehmen und ihre Annahme weder anzufechten noch von ihrer Annahme zurückzutreten. Die unwiderruflichen Verpflichtungsverträge stehen unter den Bedingungen, dass das Angebot abgegeben und von Aktionären, die mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals (eingetragenes Grundkapital der MeVis abzüglich der von der MeVis gehaltenen eigenen Aktien) repräsentieren, angenommen wird. Eine Gegenleistung für den Abschluss der unwiderruflichen Verpflichtungsverträge haben Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle nicht erhalten.

Abgesehen von den zwischen der Bieterin und den Aufsichtsratsmitgliedern Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle abgeschlossenen unwiderruflichen Verpflichtungsverträgen haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder ihrer Tochtergesellschaften keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen, und den Mitgliedern des Vorstands keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt. Die Verträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine Bestimmungen, welche die MeVis oder die jeweiligen Vorstandsmitglieder zu einer außerordentlichen Kündigung der Vorstandsverträge wegen der Durchführung der Transaktion berechtigen (sog. *change-of-control*-Klauseln).

IX. ABSICHTEN DER MEVIS SOWIE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Insbesondere haben die Aufsichtsratsmitglieder Herr Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Herr Peter Kuhlmann-Lehmkuhle für den Abschluss der unwiderruflichen Verpflichtungsverträge mit der Bieterin keine Gegenleistung erhalten.

IX. ABSICHTEN DER MEVIS SOWIE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Die MeVis beabsichtigt, das Angebot mit allen von ihr gehaltenen eigenen Aktien anzunehmen, sofern der Angebotspreis den Börsenkurs der MeVis-Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Peter Kuhlmann-Lehmkuhle haben sich gegenüber der Bieterin dazu verpflichtet, das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen MeVis-Aktien zu dem in der Angebotsunterlage genannten Angebotspreis anzunehmen und ihre Annahme weder anzufechten noch von ihrer Annahme zurückzutreten (vgl. dazu bereits unter Ziffer II.4 dieser Stellungnahme). Daher beabsichtigen Prof. Dr. Heinz-Otto Peitgen und Peter Kuhlmann-Lehmkuhle, das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen Aktien anzunehmen.

X. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist und die Transaktion im Interesse der MeVis und ihrer Aktionäre liegt.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen MeVis-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder MeVis-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der MeVis-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Ange-

bots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen MeVis-Aktionär führen sollte.

Bremen, 6. Februar 2015

MeVis Medical Solutions AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1: Stellungnahme des Betriebsrats der MeVis vom 3. Februar 2015

Anlage 2: Fairness Opinion der NORD/LB vom 5. Februar 2015

Stellungnahme des Betriebsrates des gemeinsamen Betriebs der MeVis Medical Solutions AG und der MeVis BreastCare GmbH gemäß § 27 WpÜG zum Übernahmeangebot der VMS Deutschland Holdings GmbH vom 27.1.2015

Die VMS Deutschland Holdings GmbH, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt ("Bieter"), hat am 27. Januar 2015 den Aktionären der MeVis Medical Solutions AG ("MMS AG") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG unterbreitet.

Der Betriebsrat des gemeinsamen Betriebs der MeVis Medical Solutions AG und der MeVis BreastCare GmbH - im Folgenden MeVis - hat in seiner Sitzung am Dienstag, 3. Februar 2015, beschlossen, von seinem Recht einer Stellungnahme nach § 27 Abs. 2 WpÜG Gebrauch zu machen.

Stellungnahme des Betriebsrates

Der Betriebsrat von MeVis erkennt die Chancen, die sich aus der Übernahme durch Varian ergeben, an. Übernahmen sind in der heutigen Zeit kein ungewöhnlicher Vorgang. Sie bieten für alle Beteiligten sowohl Chancen als auch Risiken.

Chancen ergeben sich dadurch, dass sich das Produktportfolio und das Innovationspotential von MeVis mit der derzeitigen Geschäftstätigkeit von Varian ergänzen. Varian kann bei MeVis ein hochmotiviertes Team von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Umsetzung seiner Unternehmensziele hinzugewinnen. Der Betriebsrat geht daher davon aus, dass im Zuge der Übernahme keine Betriebsänderungen stattfinden.

Den Risiken der beabsichtigten Übernahme für den Betrieb und besonders für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Betriebsrat seine volle Aufmerksamkeit widmen.

Im Einzelnen sind folgende Aussagen aus dem Übernahmeangebot hervorzuheben (Zitate sind *kursiv* gesetzt):

"Der Bieter sieht sein Engagement als langfristig an. Primäres Ziel des Bieters und der Beherrschenden Personen des Bieters ist es, die Geschäftstätigkeit der MMS AG und ihrer Tochtergesellschaften aufrechtzuerhalten und auszubauen, wobei strukturelle Änderungen, die die Rechtsform der einzelnen Gesellschaften der MMS Gruppe, insbesondere die der Zielgesellschaft, betreffen, nicht ausgeschlossen sind (...)."

"Als Teil der Varian Gruppe würde die MMS AG weiterhin an seinem derzeitigen Standort in Bremen Krebsvorsorge- und Bildverarbeitungsanwendungen entwickeln, wo es (...) als ein Kompetenzzentrum dienen würde."

(Übernahmeangebot, Kapitel 8.1 Zukünftige Geschäftstätigkeit der MMS AG)

Der Betriebsrat begrüßt ausdrücklich das beabsichtigte langfristige Engagement von Varian. Zukunftssicherheit verbunden mit einer Standortgarantie sind für die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter von MeVis wichtige Zusagen. Die Aussicht, im Varian-Konzern Kompetenzzentrum für Krebsvorsorge- und Bildverarbeitungsanwendungen zu werden, kann die Attraktivität der Arbeitsplätze und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von MeVis steigern.

"Aufgrund der umfassenden weltweiten Vertriebskanäle und der Fähigkeit, Erstausrüstern (original equipment manufacturers, OEM) vollständigere Teilsysteme anzubieten, ist Varian der Auffassung, dass sie Zugang zu einer größeren Kundenbasis erhalten kann, über die sie mehr Produkte der MMS Gruppe verkaufen kann, als dies die MMS AG alleine könnte. Auf Grund der größeren und breit gefächerten Kundenbasis ist Varian außerdem der Auffassung, dass sie ein stabileres Umfeld für das Wachstum des Geschäfts der MMS AG bieten kann, als dies die MMS AG als eigenständige Gesellschaft könnte."

(Übernahmeangebot, Kapitel 8.1 Künftige Geschäftstätigkeit der MMS AG)

Der Betriebsrat begrüßt, dass durch Varian die hervorragenden Produkte aus dem Hause MeVis einer größeren Kundenbasis verfügbar gemacht werden sollen, und erwartet, dass durch eine nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeiten die bestehenden Arbeitsplätze am Standort Bremen gesichert und zusätzlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

"Der Bieter und die Beherrschenden Personen des Bieters beabsichtigen nicht, den Sitz der MMS AG zu verlegen. Ebenso wenig beabsichtigen der Bieter und die Beherrschenden Personen des Bieters, den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu schließen, zu verlegen oder neu auszurichten."

(Übernahmeangebot, Kapitel 8.1 Künftige Geschäftstätigkeit der MMS AG)

Der Betriebsrat sieht alle Unternehmensteile von MeVis als wesentlich an, weil sie in ihrer Gesamtheit zur Innovationsfähigkeit und zum einzigartigen Arbeitsklima beitragen. Er geht davon aus, dass es keine Schließungen, Verlegungen oder Neuausrichtungen zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben wird.

"Der Bieter glaubt daran, dass die Arbeitnehmer wichtig für den weiteren anhaltenden Erfolg der MMS Gruppe sind."

(Übernahmeangebot, Kapitel 8.3 Absichten des Bieters hinsichtlich der Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie der Beschäftigungsbedingungen und der Organe der Zielgesellschaft)

Der Betriebsrat teilt diese Auffassung ausdrücklich. Ohne die hochqualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Abteilungen, die täglich mit überdurchschnittlichem Engagement und Eigeninitiative die Innovationskraft von MeVis sicherstellen, wird es langfristig keinen wirtschaftlichen Erfolg geben. Der Betriebsrat sieht den Bieter in der Verantwortung, für eine faire Entlohnung Sorge zu tragen und ein Arbeitsumfeld zu fördern, das jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter die Freiheit gibt, eigene Ideen zur kontinuierlichen Verbesserung der Produkte zu entwickeln und umzusetzen.

"Der Bieter und die Beherrschenden Personen des Bieters beabsichtigen daher keine Änderungen bei Arbeitsverhältnissen mit den Mitarbeitern der MMS Gruppe. Varian beabsichtigt, mögliche gemeinsam nutzbare Dienste und Funktionen mit anderen operativ tätigen Gesellschaften des Bieters zu prüfen, aber erwartet dadurch grundsätzlich keine Auswirkungen auf die derzeitigen Arbeitsverhältnisse."

(Übernahmeangebot, Kapitel 8.3 Absichten des Bieters hinsichtlich der Arbeitnehmer und

deren Vertretungen sowie der Beschäftigungsbedingungen und der Organe der Zielgesellschaft)

Der Betriebsrat steht einer Zusammenarbeit von MeVis mit anderen Gesellschaften innerhalb des Varian-Konzerns positiv gegenüber. Er erwartet, ebenso wie der Bieter, keine Auswirkung auf die derzeitigen Arbeitsverhältnisse. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von MeVis auch über den Zeitpunkt der Übernahme hinaus zu halten, würde der Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zur Beschäftigungssicherung sehr begrüßen, die den Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen enthält.

"Sollte der Bieter nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über mehr als 75 % des in der Hauptversammlung der MMS AG stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, könnte der Bieter die Beschlussfassung über den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen dem als herrschendem Unternehmen und der MMS AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen."

(Übernahmeangebot, Kapitel 15.3 Strukturverändernde und sonstige wichtige Maßnahmen)

Der Betriebsrat ist sich bewusst, dass der Bieter bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages grundlegende Rechte hinsichtlich Strukturmaßnahmen von herausragender Bedeutung erlangt. Der Betriebsrat geht davon aus, dass der Bieter bei der Umsetzung möglicher Maßnahmen seiner Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung trägt und seine im Übernahmeangebot gemachten Aussagen über die zukünftige, positive Entwicklung von MeVis durch verlässliches Handeln untermauert.

Der Betriebsrat wird alle weiteren Maßnahmen im Zuge der Übernahme wachsam verfolgen, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag prüfen und darauf Einfluss nehmen, wenn er es für notwendig hält.

Der Betriebsrat freut sich darauf, auch in einem neuen Umfeld konstruktiv zusammen mit den Vertretern des Arbeitgebers für eine erfolgreiche Zukunft von MeVis zu arbeiten, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilhaben.

Bremen, den 3.2.2015

Peter Knirsch (Betriebsratsvorsitzender)

NORD/LB ▪ Friedrichswall 10 ▪ 30159 Hannover**MeVis Medical Solutions AG**- Vorstand und Aufsichtsrat -
Caroline-Herschel-Str. 1

28359 Bremen

NORD/LB**Norddeutsche Landesbank Girozentrale**Corporate Finance
- Mergers & Acquisitions -
Friedrichswall 10
D - 30159 Hannover

Hannover, 5. Februar 2015

Fairness Opinion

Sehr geehrte Herren,

die VMS Deutschland Holding GmbH, Darmstadt („VMS“), eine mittelbare Tochtergesellschaft der Varian Medical Systems Inc., Palo Alto, Kalifornien, USA („Varian“) hat am 17. Dezember 2014 angekündigt, den Aktionären der MeVis Medical Solutions AG („MeVis“ oder „Gesellschaft“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) zum Erwerb der von diesen gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Zahlung von EUR 17,50 je Aktie zu unterbreiten („Übernahmeangebot“). Das Angebot wird unter der Bedingung einer Mindestannahmequote von 75% des stimmberechtigten Grundkapitals (eingetragenes Grundkapital der Gesellschaft abzüglich der 97.553 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) stehen.

Inzwischen hat VMS am 27. Januar 2015 die Angebotsunterlage für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot nach § 29 ff. WpÜG veröffentlicht. Danach bietet VMS an, im Rahmen der Durchführung des Übernahmeangebots einen Betrag von EUR 17,50 in bar je Aktie (die „Gegenleistung“) zu zahlen. Ausweislich der vorerwähnten Angebotsunterlage haben sich sieben Aktionäre, die zusammen über 1.234.440 Aktien, entsprechend ca. 67,82% des gesamten Grundkapitals bzw. ca. 71,66% des stimmberechtigten Grundkapitals (eingetragenes Grundkapital der Gesellschaft abzüglich der 97.553 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) der Gesellschaft verfügen, gegenüber VMS unwiderruflich verpflichtet, das Angebot anzunehmen (sog. „irrevocable undertakings“).

Vor diesem Hintergrund haben Sie uns, die Norddeutsche Landesbank Girozentrale („NORD/LB“), für die Zwecke der nach § 27 WpÜG abzugebenden begründeten Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft um unsere Meinung zur Angemessenheit der Gegenleistung des Übernahmeangebots für die Aktien der Gesellschaft aus finanzieller Sicht („Fairness Opinion“) gebeten.

Zu diesem Zweck haben wir öffentlich zugängliche sowie weitere von der MeVis zur Verfügung gestellte Informationen durchgesehen und analysiert, u.a.:

1. Die veröffentlichten Konzernabschlüsse der MeVis für die Jahre 2010 bis 2013;
2. Für das Jahr 2014 veröffentlichte Zwischenberichte (Q1 bis Q3/2014);
3. Geschäftsplan der Gesellschaft bis zum Jahr 2019 mit drei Szenarien, der uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde;
4. Angebotsunterlage der VMS Deutschland Holding GmbH vom 27. Januar 2015;
5. Finanzstudien von Aktienanalysten in Bezug auf die MeVis-Aktie ;
6. Bestimmte öffentlich zugängliche Informationen über die Aktienkursentwicklung und Geschäftstätigkeit der MeVis und aus unserer Sicht vergleichbarer anderer, börsennotierter Unternehmen;
7. Bestimmte öffentlich zugängliche Informationen über Transaktionen, bei denen aus unserer Sicht vergleichbare Unternehmen betroffen waren;
8. Bestimmte öffentlich zugängliche Informationen über die bei vergleichbaren Transaktionen gezahlten Gegenleistungen.

Darüber hinaus haben wir mit dem Vorstand der Gesellschaft Gespräche geführt über die gegenwärtige und zukünftige operative Geschäftsentwicklung, über die strategische Unternehmensentwicklung, über das Markt- und Wettbewerbsumfeld, über die Finanzprognosen der Gesellschaft sowie über die Auswirkungen der Transaktion auf die Gesellschaft.

Bei unseren Analysen haben wir Bewertungsmethoden angewandt, die wir für die Erstellung der Fairness Opinion für angemessen erachten, u.a. Discounted Cashflow-Analyse, Analyse vergleichbarer Bewertungsmultiplikatoren anderer börsennotierter Unternehmen sowie früherer Transaktionen in Bezug auf vergleichbare Unternehmen. Im Übrigen hat die NORD/LB weitere Untersuchungen und Analysen durchgeführt und weitere Faktoren in Betracht gezogen, soweit sie dies für angebracht hielt.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht ist ein komplexes Verfahren, das nicht notwendigerweise durch einzelne Analysen und Beschreibungen dargestellt werden kann. Die isolierte Betrachtung von einzelnen Analysen liefert kein vollständiges Bild. Aus diesem Grund hat die NORD/LB bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht alle aufgeführten Analysen berücksichtigt, ohne einer bestimmten Analyse den Vorzug zu geben oder auf einen bestimmten Gesichtspunkt besonders abzustellen. Auf Basis der Ergebnisse aller Analysen und professionellen Urteilsvermögens hat die NORD/LB die Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht beurteilt.

Die NORD/LB hat nicht die Verantwortung für eine unabhängige Prüfung übernommen und hat keinerlei Informationen bzgl. der Gesellschaft unabhängig überprüft, seien sie öffentlich verfügbar gewesen oder der NORD/LB zur Verfügung gestellt worden. Das gilt insbesondere auch für jedwede Finanzinformationen, Prognosen oder Projektionen, die in Verbindung mit der Erstellung dieser Fairness Opinion herangezogen worden sind. Für die Zwecke dieser Fairness Opinion hat sich die NORD/LB demgemäß auf die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen verlassen und hat keine physische Prüfung von Vermögensgegenständen durchgeführt und hat keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten und sonstiger außerbilanzieller Verbindlichkeiten) der MeVis durchgeführt oder eingeholt.

In Bezug auf die finanziellen Prognosen und Projektionen, die der NORD/LB von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und die in ihren Analysen verwandt wurden, geht die NORD/LB davon aus, und das Management der Gesellschaft hat uns bestätigt, dass diese aktuell sind und sorgfältig auf der Basis der besten zum Erstellungszeitpunkt verfügbaren Schätzungen und Auffassungen des Managements der MeVis bzgl. der jeweils erfassten Sachverhalte erstellt wurden. Wir sind insbesondere davon ausgegangen, dass der uns vorgelegte Geschäftsplan mit den dazugehörigen Szenarien – den wir nicht überprüft haben – ordnungsgemäß aufgestellt wurde und die Zielsetzungen der betroffenen Gesellschaften der MeVis bestmöglich beschreibt. Mit Abgabe der Fairness Opinion gibt die NORD/LB keine Einschätzung zu der Angemessenheit solcher Prognosen und Projektionen oder den Annahmen ab, auf deren Basis diese gebildet wurden.

Darüber hinaus basiert die Meinung der NORD/LB notwendigerweise auf dem derzeitigen Verständnis der relevanten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Stellungnahme behandelt nur die der NORD/LB bis zum heutigen Tage zur Verfügung gestellten Informationen und berücksichtigt das Marktumfeld, die wirtschaftliche Lage und sonstige allgemeine Umstände, wie sie zum heutigen Zeitpunkt bestehen. Ereignisse, die sich nach dem Datum dieses Schreibens ereignen, können unsere Stellungnahme und ihr zugrunde liegende Annahmen beeinflussen. Daraus ergibt sich jedoch keine Verpflichtung für uns, unsere Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen, es sei denn, es ist ausdrücklich so vereinbart.

Mit Ihrer Zustimmung sind wir davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit den für die Transaktion erforderlichen kartellrechtlichen, regulatorischen und sonstigen Freigaben keine Veränderungen, Verzögerungen, Einschränkungen oder Bedingungen auferlegt werden, die einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Gesellschaft oder die erwarteten Vorteile der Transaktion haben können. Ferner sind wir davon ausgegangen, dass die Transaktion gemäß des Inhalts der Angebotsunterlage umgesetzt wird, und zwar ohne Verzicht, Veränderung oder Ergänzung wesentlicher Inhalte und Bedingungen der Angebotsunterlage.

Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorzügen der Transaktion verglichen mit alternativen Transaktionen (einschließlich anderer Angebote zum Erwerb der Aktien der Gesellschaft, die angekündigt werden könnten) oder Strategien, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten. Gleichermaßen befasst sie sich nicht mit der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung des Vorstands der Gesellschaft, die Transaktion zu unterstützen und den Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Übernahmeangebots im Rahmen der Transaktion zu empfehlen. Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit für die Gesellschaft haben wir keine Interessenbekundungen anderer Parteien hinsichtlich des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft eingeholt. Ferner war die NORD/LB nicht in die entsprechenden Verhandlungen involviert, welche zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen VMS und den veräußernden Aktionären der Gesellschaft geführt haben. Die NORD/LB hat weiterhin nicht untersucht, ob und in welchem Umfang nach einer erfolgreichen Durchführung der Transaktion Vorteile oder Nachteile für die Gesellschaft entstehen. Ebenso wenig hat sie die Frage untersucht, ob Abfindungen an Aktionäre, die bei Durchführung etwaiger gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen nach Vollzug der Transaktion zur Anwendung kommen könnten, zu höheren, niedrigeren oder gleichen Werten wie die Gegenleistung für das vorgesehene Übernahmeangebot führen würden.

Diese Fairness Opinion richtet sich ausschließlich an den Vorstand und den Aufsichtsrat der MeVis und wurde für deren Zwecke angefertigt. Sie beschränkt sich auf die Einschätzung der

Angemessenheit („Fairness“) der Gegenleistung des Übernahmeangebotes zum heutigen Tage aus finanzieller Sicht. Die NORD/LB äußert sich hierdurch in keiner Weise zur Vorteilhaftigkeit der grundsätzlichen Entscheidung der MeVis, der Durchführung der Transaktion zuzustimmen bzw. deren Durchführung zu unterstützen.

Die NORD/LB macht darauf aufmerksam, dass diese Fairness Opinion keine Empfehlung hinsichtlich der Durchführung der Transaktion darstellt. Diese Stellungnahme ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. Unternehmensbewertung nach IDW S1), und sollte nicht als solches aufgefasst werden. Diese Stellungnahme basiert vielmehr auf einer Bewertung der Gesellschaft, wie sie üblicherweise bei ähnlichen Kapitalmarkttransaktionen durch Investmentbanken durchgeführt wird. Eine solche Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von der Bewertung eines Wirtschaftsprüfers und von bilanziellen Bewertungen generell. Wir treffen darüber hinaus keine Aussage darüber, ob das Übernahmeangebot, einschließlich des Angebotspreises, den rechtlichen Anforderungen des WpÜG entspricht.

Die Mitteilung der Abgabe dieser Fairness Opinion und die vollständige oder auszugsweise Zugänglichmachung ihres Wortlauts gegenüber anderen Personen als den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft („Drittempfänger“) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NORD/LB zulässig und unterliegt den zwischen der Gesellschaft und der NORD/LB vereinbarten Restriktionen. Für den Fall, dass die NORD/LB ihre Zustimmung erteilt, weist sie darauf hin, dass Drittempfängern der Text der Fairness Opinion grundsätzlich nur vollständig zugänglich gemacht werden darf und die NORD/LB Drittempfängern gegenüber nicht haftet. Zwischen Drittempfängern und der NORD/LB kommt unter keinen Umständen eine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion zu Stande. Die NORD/LB weist des Weiteren darauf hin, dass im Rahmen ihrer Mandatierung mit der Gesellschaft vereinbart wurde, dass Drittempfänger nicht vom Schutzbereich der Fairness Opinion erfasst werden, auch wenn ihnen diese Fairness Opinion mit Zustimmung der NORD/LB zugänglich gemacht wird. Dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ist es ausdrücklich gestattet, diese Fairness Opinion nur mit ihrem vollständigen Wortlaut im Zusammenhang mit der begründeten Stellungnahme nach § 27 WpÜG des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Diese Fairness Opinion stellt keine Empfehlung gegenüber Aktionären der Gesellschaft im Hinblick auf ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot dar.

Der NORD/LB Konzern unterhält eine laufende Geschäftsbeziehung zur MeVis und erhält hierfür Entgelte wie Zinsen, Gebühren oder Honorare sowie Auslagenerstattungen im Rahmen des üblichen Bankgeschäfts. Die NORD/LB erhält auch für die Erstellung dieser Fairness Opinion ein Honorar von der Gesellschaft, das nicht vom Erfolg des Übernahmeangebots abhängig ist. Gemäß unserer Vereinbarung mit der Gesellschaft bestehen Haftungsbeschränkungen bezüglich unserer Beratungsleistungen. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, uns von bestimmten Haftungsinanspruchnahmen freizustellen, denen wir uns im Zusammenhang mit unseren Beratungsleistungen ausgesetzt sehen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die NORD/LB zur Zeit oder in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit der MeVis, mit Gesellschaften der MeVis sowie Aktionären der MeVis unterhält und/oder anstreben wird, aus welchen die NORD/LB Entgelte und Auslagenerstattungen erzielen kann. Die NORD/LB und die

mit ihr verbundenen Unternehmen sind im Wertpapierhandelsgeschäft tätig, was dazu führen kann, dass sie für eigene oder fremde Rechnung Bestände an Wertpapieren jeglicher Art der MeVis oder mit diesen verbundener Gesellschaften halten.

Auf Basis der vorangestellten Ausführungen sind wir der Auffassung, dass die Gegenleistung des Übernahmeangebotes aus finanzieller Sicht angemessen („fair“) ist.

Mit freundlichen Grüßen

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

NORD/LB



Olaf Hugenberg
Leiter Corporate Finance



Peter Haß
Leiter Mergers & Acquisitions